

Beitragsordnung der IAKS

Gültig ab 01.01.2021

Unter Bezug auf § 6 II. der Satzung der IAKS gelten für die Mitgliedschaft ab dem 01.01.2021 die folgenden Beitragssätze:

1. Mitgliedsbeiträge

- | | |
|--|-------------|
| A) Einzelpersonen zahlen einen Beitrag in Höhe von | 120,00 Euro |
| B) Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften, Verbände, Vereine oder Institutionen aus dem Bereich der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und des Sports zahlen einen Beitrag in Höhe von | 370,00 Euro |
| C) Privatrechtliche Körperschaften aus dem Bereich der Wirtschaft zahlen einen Beitrag in Höhe von | 490,00 Euro |
| D) Fördermitglieder oder Sponsoren zahlen einen Beitrag, dessen Höhe sich individuell an den in einer Sponsoringvereinbarung vereinbarten Leistungen der IAKS bemisst. Fördermitglieder oder Sponsoren erhalten von der IAKS zusätzliche Leistungen, z.B. branchenbezogene Studien oder PR-Leistungen. | |
| E) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei. | |
| F) Einzelpersonen, die im Ruhestand sind, können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden. | |
| G) Vollzeitstudierende sind beitragsfrei. Eine Studienbescheinigung ist jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen. | |

2. Vorteile für Mitglieder

Mitglieder profitieren in den verschiedenen Mitgliedskategorien von folgenden Vorteilen:

Einzelpersonen und Studierende

- Beratung durch die Geschäftsstelle bei technischen Fragen
- Beratung durch die Geschäftsstelle bei der Suche nach kompetenten Geschäftspartnern
- Nutzung des IAKS-Logos für werbliche Zwecke
- Zusendung eines digitalen Mitgliedschaftszertifikats auf Anfrage
- Bezug **eines** Abos von "sb"
- Vergünstigter Bezug von IAKS-Publikationen
- Bezug des IAKS Email-Newsletters
- Download von Fachinformationen im geschützten Login-Bereich der IAKS-Webseite
- Basiseintrag in die Datenbanken der Webseite
- Vorstellung als neues Mitglied in „sb“ und im Email-Newsletter
- Vergünstigte Teilnahmegebühren beim IAKS-Kongress **für eine Person**
- Vergünstigte Teilnahmegebühren bei IAKS-Fachtagungen und Seminaren **für eine Person**

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften, Verbände, Vereine oder Institutionen aus dem Bereich der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und des Sports:

Wie Einzelperson, zusätzlich:

- Vergünstigte Teilnahmegebühren beim IAKS-Kongress **für mehrere Personen**
- Vergünstigte Teilnahmegebühren bei IAKS-Fachtagungen und Seminaren **für mehrere Personen**
- Bezug **von zwei** Abos von "sb"

Privatrechtliche Körperschaften aus dem Bereich der Wirtschaft:

Wie Einzelperson, zusätzlich:

- Vergünstigte Teilnahmegebühren beim IAKS-Kongress **für mehrere Personen**
- Vergünstigte Teilnahmegebühren bei IAKS-Fachtagungen und Seminaren **für mehrere Personen**
- Bezug **von drei** Abos von "sb"
- Vergünstigte Ausstellergebühren bei IAKS-Seminaren und Tagungen
- PR-Leistungen in "sb" (kostenpflichtig)

Fördermitglieder oder Sponsoren:

Wie Institutionelles Mitglied, zusätzlich:

- Premium-Eintrag in die Homepage-Datenbanken
- Weitere Leistungen nach individueller Absprache

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, die Serviceleistungen flexibel an sich verändernde Marktbedingungen, Angebots- und Nachfragesituationen oder technologische Möglichkeiten anzupassen.

3. Mitglieder in Sektionen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, reduzierte Beiträge für Mitglieder in Sektionen in Abstimmung mit dem jeweiligen Sektionsvorstand festzulegen. Die Höhe des Sektionsbeitrags bemisst sich an den von der IAKS jeweils erbrachten Leistungen für die Mitglieder der Sektion.

4. Mitglieder in wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern

Die IAKS versteht sich als globales Netzwerk für den Sportstättenbau, unabhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern der Welt. Auch Interessenten aus wirtschaftlich weniger hoch entwickelten Ländern soll eine Mitgliedschaft ermöglicht werden.

Mitglieder in von der Weltbank als „Low income“, „Lower middle income“ oder „Upper middle income“ klassifizierten Ländern zahlen 50% des unter „1. Mitgliedsbeiträge“ erwähnten Beitragsatzes.

Bei den als „Low income“, „Lower middle income“ oder „Upper middle income“ klassifizierten Ländern handelt es sich im Einzelnen um folgende Länder (Stand Juni 2020, Weltbank):

Afrika Sub-Sahara (47 Länder):

Angola, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Cameroon, Cape Verde, Central African Republic, Chad, Comoros, Congo (Democratic Republic of), Congo (Republic of), Côte d'Ivoire, Equatorial Guinea, Eritrea, Ethiopia, Gabon, The Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kenya, Lesotho, Liberia, Madagascar, Malawi, Mali, Mauritania, Mauritius, Mozambique, Namibia, Niger, Nigeria, Rwanda, São Tomé and Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, South Africa, South Sudan, Sudan, Swaziland, Tanzania, Togo, Uganda, Zambia, Zimbabwe.

Nahe Osten und Nordafrika (13 Länder):

Algeria, Djibouti, Egypt (Arab Rep), Iran (Islamic Republic), Iraq, Jordan, Lebanon, Libya, Morocco, Syrian Arab Republic, Tunisia, West Bank and Gaza, Yemen (Republic).

Europa und Zentralasien (21 Länder):

Albania, Armenia, Azerbaijan, Belarus, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Georgia, Kazakhstan, Kosovo, Kyrgyz Republic, Moldova, Montenegro, North Macedonia, Russian Federation, Serbia, Tajikistan, Turkey, Turkmenistan, Ukraine, Uzbekistan.

Ostasien und Pazifik Südasiens (24 Länder):

American Samoa, Cambodia, China, Fiji, Indonesia, Kiribati, Korea (Republic of), Lao People's Democratic Republic, Malaysia, Marshall Islands, Micronesia (Federated States of), Mongolia, Myanmar, Papua New Guinea, Philippines, Samoa, Solomon Islands, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Vietnam.

Südasiens (8 Länder):

Afghanistan, Bangladesh, Bhutan, India, Maldives, Nepal, Pakistan, Sri Lanka.

Lateinamerika und Karibik (25 Länder):

Argentina, Belize, Bolivia, Brazil, Colombia, Costa Rica, Cuba, Dominica, Dominican Republic, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaica, Mexico, Nicaragua, Paraguay, Peru, St. Lucia, St. Vincent and the Grenadines, Suriname, Venezuela (República Bolivariana de).

5. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft. Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle eines unterjährigen Mitgliedseintritts den Mitgliedsbeitrag anteilig in Rechnung zu stellen, basierend auf der Anzahl der im Kalenderjahr noch verbleibenden Mitgliedschaftsmonate.

Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die in der Satzung der IAKS unter § 5 genannten Bestimmungen.